

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.01.2026

Geschäftszahl

Ra 2025/08/0011

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2022/08/0013 E 10. März 2025 RS 6

Stammrechtssatz

Wurden im Sinne des § 49 Abs. 1 letzter Satz AIVG durch Verordnung der Landesgeschäftsstelle des AMS auch andere Stellen als die nach dem Wohnort der arbeitslosen Person zuständige regionale Geschäftsstelle als Meldestellen bezeichnet, erfolgt auf dieser Basis die individuelle Bestimmung der Meldestelle für die einzelnen Arbeitslosen im Wege der Vorschreibung der Meldetermine. Die Erlassung eines Bescheides - die dann die verwaltungsgerichtliche Überprüfung der Vorschreibung ermöglicht - ist erst erforderlich, wenn es wegen Versäumung des Kontrollmeldetermins zum Anspruchsverlust kommt.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2025080011.L06